

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Röbel/Müritz - Kurabgabensatzung - vom 6.10.2004, zuletzt geändert am 13.12.2022 tritt damit außer Kraft.

Röbel/Müritz, 27.02.2024

gez. M. Radtke  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Kirchenholz“ der Stadt Röbel/Müritz**

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat in der Sitzung am 31.05.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Kirchenholz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchenholz“ der Stadt Röbel/Müritz ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchenholz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Bekanntmachungstages tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchenholz“ der Stadt Röbel/Müritz in Kraft.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bauungsplans „Am Kirchenholz“ der Stadt Röbel/Müritz mit dazugehöriger Begründung wird für jedermann im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,

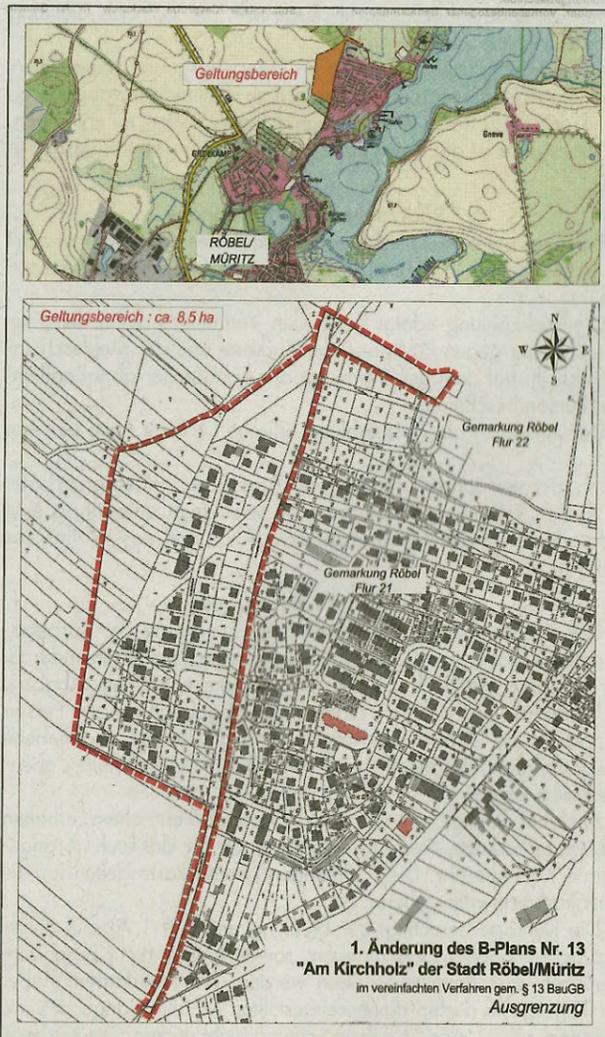
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorstehenden Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Stadt Röbel/Müritz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Röbel/Müritz, den 19.03.2024

gez. Radtke  
Bürgermeister (D.S.)



**Gemeinde Bütow**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

**„Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow hat am 01.02.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ beschlossen.

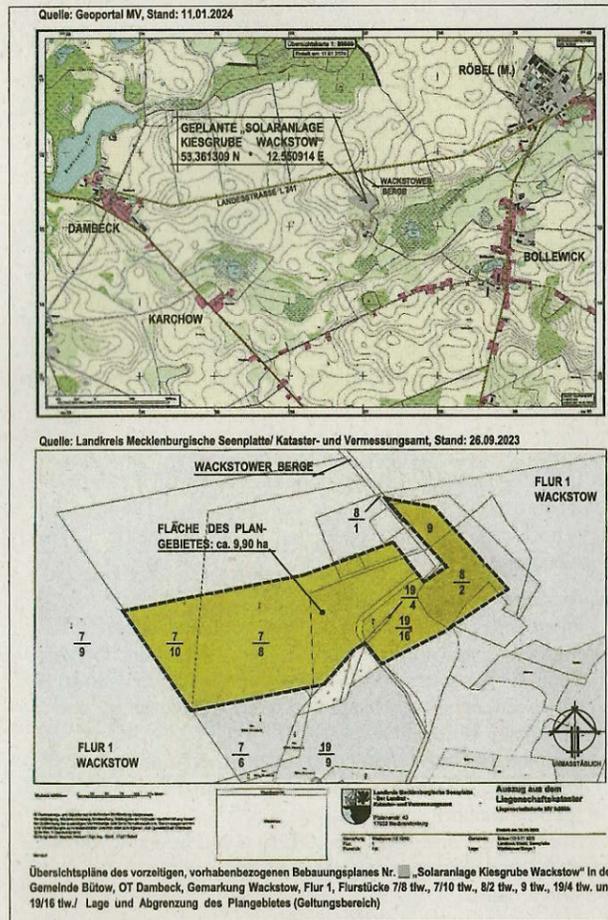
Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ gelten soll, ist im beiliegenden Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und umfasst in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, die Flurstücke 7/8 teilweise (tlw.), 7/10 tlw., 8/2 tlw., 9 tlw., 19/4 tlw. und 19/16 tlw..

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bütow, den 19.03.2024

gez. Semrau  
Bürgermeister (D. S.)

Aufstellungsbeschluss: vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ in der Gemeinde Bütow/ Ortsteil Dambeck (Land Mecklenburg-Vorpommern/ Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) Übersichtspläne m. Geltungsbereich (Quellen: Geoportal MV/ 11.01.2024 u. LK MSE/ 26.09.2023) Anlage 1



Seite 1 von 1

**Gemeinde Eldetal**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eldetal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.689.200 EUR 1.865.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.146.300 EUR 2.283.800 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0 EUR -185.900 EUR
- im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.577.500 EUR 1.753.900 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>1</sup> von 1.864.400 EUR 2.004.100 EUR

- einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -286.900 EUR -250.200 EUR
- b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 291.700 EUR 144.100 EUR
- einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 434.600 EUR 28.000 EUR
- einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -142.900 EUR 116.100 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**  
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Kassenkredite**  
Kassenkredite werden in Höhe von 157.750 Euro (2024) und 175.390 Euro (2025) veranschlagt.

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H. 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H. 320 v. H.
- Gewerbesteuer auf 320 v. H. 320 v. H.

**§ 6**

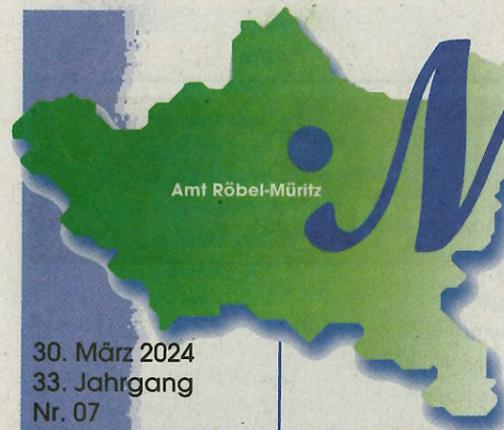
**Stellen gemäß Stellenplan**  
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,598 (2024) und 3,598 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**

**Regelungen und Deckungsfähigkeit**  
Gemäß § 14 der GemHVO-Doppik können Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt werden. Das gilt auch für entsprechende Auszahlungen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses führen.

- Die Ansätze für Personalaufwendungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ansätze für Abschreibungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme des Personalaufwandes und der Abschreibungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Bei sachlich engem Zusammenhang (innerhalb einer Produktgruppe) erhöhen Mehrerträge bzw. vermindern Mindererträge gem. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechende Aufwendungsansätze. Entsprechend gilt die Regelung für Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.
- Sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt

KK



Amt Röbel-Müritz

# Müritz



## ANZEIGER

30. März 2024  
33. Jahrgang  
Nr. 07



Foto: FFW Röbel/Müritz

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Röbel-Müritz mit der Stadt Röbel/Müritz und den Gemeinden Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz und des Eigenbetriebes Müritz-Elde-Wasser (MEWA)

- Anzeige -



*Wir wünschen unseren Kunden ein frohes und sonniges Osterfest!*

**10 % Rabatt auf Spielzeug**  
(Aktion gilt bis 20.04.2024 solange der Vorrat reicht)



17207 Röbel · Glienholzweg 21 · Tel. 039931/541260

Postwurfsendung